

Formeln für die Steuer- und Wirtschaftspraxis

Berechnungshilfen und Übersichten zu steuerlichen, bilanziellen und betriebswirtschaftlichen Fragen

Bearbeitet von
HAAS BACHER SCHEUER Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH, Martin Zehetmair, Wolfgang Hedel,
René Wayand

Loseblattwerk mit 30. Aktualisierung 2015. Loseblatt. Rund 1356 S. Im Ordner

ISBN 978 3 503 04140 4

Format (B x L): 14,8 x 20,8 cm

Steuern

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

b2) Belastungsfaktor unter Berücksichtigung nicht abzugsfähiger Aufwendungen

Bei der Größe N handelt es sich nicht immer um den Gewinn nach Körperschaftsteuer, sondern der Gewinn nach Körperschaftsteuer ergibt sich erst, wenn von N weitere sog. nicht abzugsfähige Aufwendungen (i.S. § 10 KStG) abgezogen werden, z. B. Geschenke > EUR 35,-, Körperschaftsteuer, 50 % der Aufsichtsratsvergütungen⁴. Mit anderen Worten: N setzt sich zusammen aus dem Gewinn nach Körperschaftsteuer (N_1) zuzüglich der nicht abzugsfähigen Aufwendungen (N_2). Der Belastungsfaktor ist auch in diesem Fall anwendbar, denn die nicht abzugsfähigen Aufwendungen werden wie Gewinn behandelt, also versteuert.

Beispiel 1

Gewinn vor Körperschaftsteuer und nicht abzugsfähige Aufwendungen (B_1)	EUR 1 000 000,-
Nicht abzugsfähige Aufwendungen (N_2)	EUR 100 000,-
Gesucht ist der Gewinn nach Körperschaftsteuer (N_1)	

Es ergibt sich aus

$$(1b) N = \frac{B_1}{F}$$

$$N_1 + N_2 = \frac{1\,000\,000}{1,1765} = \text{EUR } 850\,000,-$$

$$N_1 = 850\,000 - N_2$$

$$N_1 = 750\,000$$

Kontrollrechnung

Gewinn vor Körperschaftsteuer und nicht abzugsfähige Aufwendungen	EUR 1 000 000,-
./ 15 % Körperschaftsteuer von EUR 1 000 000,-	EUR 150 000,-
./ nichtabzugsfähige Aufwendungen	EUR 100 000,-
Gewinn nach Körperschaftsteuer	<u>EUR 750 000,-</u>

Beispiel 2

Gewinn nach Körperschaftsteuer (N_1)	EUR 500 000,-
Nicht abzugsfähige Aufwendungen (N_2)	EUR 100 000,-
Gesucht ist der Gewinn vor Körperschaftsteuer und nicht abzugsfähige Aufwendungen	

⁴ Auch die Körperschaftsteuer selbst ist eine nicht abzugsfähige Aufwendung. Diese Aufwendungen heißen deshalb „nicht abzugsfähige Aufwendungen“, weil sie nicht wie die übrigen Betriebsausgaben vom Ertrag abgezogen werden können.

Checkliste der Offenlegungspflichten

Regelungsbereich		Kleine Gesellschaften § 267 Abs. 1 HGB	Mittelgroße Gesellschaften § 267 Abs. 2 HGB	Große Gesellschaften § 267 Abs. 3 HGB
1.	Verantwortung für die Offenlegung	<ul style="list-style-type: none"> – obliegt den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft, also – den Vorstandsmitgliedern einer AG – den Geschäftsführern einer GmbH – dem persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA – den Geschäftsführern der Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG 		
2.	Umfang der Offenlegung			
	– Bilanz	Verkürzte Form der Bilanz (§ 266 Abs. 1 S. 3 HGB) ausreichend	Verkürzte Form der Bilanz (§ 266 Abs. 1 S. 3 HGB) mit zusätzlichen Angaben in der Bilanz oder im Anhang entsprechend § 327 Nr. 1 S. 2 HGB	Bilanz in der Form gemäß § 266 Abs. 2 und 3 HGB
	– Gewinn- und Verlustrechnung	Nein gemäß § 326 HGB	Ja	Ja
	– Anhang	Verkürzter Anhang in der Form gemäß §§ 284, 285, 288 HGB, gekürzt um Angaben, die die Gewinn und Verlustrechnung betreffen (vgl. § 326 S. 2 HGB)	Verkürzter Anhang in der Form gemäß §§ 284, 285 HGB, gekürzt um Angaben gemäß <ul style="list-style-type: none"> – § 285 Nr. 2 HGB – § 285 Nr. 5 HGB – § 285 Nr. 8a HGB – § 285 Nr. 12 HGB (vgl. §§ 325 Abs. 1 S. 1, 327 Nr. 2 HGB)	Anhang in der Form gemäß §§ 284, 285 HGB (vgl. § 325 Abs. 1 S. 1 HGB)
	– Bestätigungsvermerk	Nein	Ja	Ja
	– Versagungsvermerk	Nein	Ja	Ja
	– Lagebericht	Nein	Ja	Ja
	– Bericht des Aufsichtsrats	Nein	Bericht des Aufsichtsrats bei Aktiengesellschaften, § 325 Abs. 1 S. 3 HGB	

Vergleich der Alt- und Neufassung von § 7g EStG

	§ 7g EStG i. d. F. vor Änderung durch das Unternehmensteuer- reformgesetz 2008 ^{1),2)}	§ 7g EStG i. d. F. des Unternehmensteuer- reformgesetzes 2008	Bewertung der Neuregelung durch das Unternehmensteuer- reformgesetz 2008
1. Ansparabschreibung / Investitionsabzugsbetrag	§ 7g Abs. 3 bis 8 EStG a. F.	§ 7g Abs. 1 bis 4, 7 EStG n. F.	
<i>1.1. Betriebsgrößenmerkmale</i>	§ 7g Abs. 3 S. 3 Nr. 2 EStG a. F.	§ 7g Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG n. F.	
Maßgeblicher Zeitpunkt für die Erfüllung des Größenmerkmals	Ende des Wirtschaftsjahres, das dem Jahr der Rücklagenbildung vorausgeht	Ende des Wirtschaftsjahres, in dem der Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen wird	Verschlechterung bei Betriebsgründung, da Größenmerkmal nicht mehr automatisch erfüllt
Betriebe, die ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1 oder § 5 EStG) ermitteln	Betriebsvermögen von höchstens EUR 204 517,-	Betriebsvermögen von höchstens EUR 235 000,-	Verbesserung
Betriebe, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) ermitteln	Keine Begrenzung	Gewinn von höchstens EUR 100 000,-	Erhebliche Verschlechterung

1) Ohne Darstellung der durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 gestrichenen Sonderbedingungen für Existenzgründer nach § 7g Abs. 7, 8 EStG a. F.

2) Vgl Kennzahl 1115.

Bezeichnung	Beurteilung	Zulässig im Sinn von § 5 Abs. 1 RDG
1. Neuer Mandant		
1.1. Information über bestehende Verträge mit anderen Steuerberatern und deren Würdigung.	Die Anfrage eines möglichen neuen Mandanten macht es erforderlich, dass der angefragte Folgeberater sich über bestehende Vertragsverhältnisse mit anderen Steuerberatern informiert (§ 32 BOSTB). Hierzu gehört, zu prüfen, ob und wenn zu welchem Zeitpunkt eine Beendigung möglich ist. Der Folgeberater muss sich einen umfassenden Überblick verschaffen. Er erbringt keine Rechtsdienstleistung nach § 2 Abs. 1 RDG, da es sich hierbei nicht um eine „fremde Angelegenheit“ handelt, sondern um die Erfüllung seiner eigenen Berufspflicht.	Zulässig, keine Rechtsdienstleistung
1.2. Bekanntgabe des Ergebnisses nach 1.1 an den möglichen neuen Mandanten	Die Bekanntgabe dieser Feststellungen an den möglichen neuen Mandanten ist eine vorvertragliche Information des Folgeberaters an seinen möglichen künftigen Mandanten. Sie dient als Grundlage für den Steuerberatungsvertrag und ist aus den bei 1.1. geschilderten Gründen keine Rechtsdienstleistung.	Zulässig, keine Rechtsdienstleistung
1.3. Beratung des möglichen neuen Mandanten bei Kündigung des Vertrags mit dem bisherigen Steuerberater.	Steuerberater haben sich nach § 31 Abs. 1 Satz 1 BOSTB kollegial zu verhalten. Dazu gehört auch, sicher zu stellen, dass der Vorberater über die Absicht des Mandanten zu wechseln, informiert wird, bevor der Folgeberater für ihn tätig wird. Hierzu erscheint die Kündigung des bisherigen Mandats wegen der eindeutigen Rechtsfolgen die richtige Methode. Der Folgeberater hat als Folge seiner Berufspflichten die Fragen der Kündbarkeit des Vertrags mit dem Vorberater geklärt. Die Beratung des möglichen neuen Mandanten bei der Kündigung des Vertrags mit dem bisherigen Steuerberater stellt eine Rechtsdienstleistung dar, deren Ergebnis bereits vorliegt. Es	Erlaubte Nebenleistung